

Prüfung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen gegen die Zustände in der Donauwörther Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02277
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 – Moosach am 16.10.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19294

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02277

Beschluss des Bezirksausschusses des 10. Stadtbezirkes Moosach vom 16.03.2026 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 - Moosach hat am 16.10.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02277 beschlossen. Sie wurde dem Mobilitätsreferat mit der Überschrift „Prüfung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen gegen die Zustände in der Donauwörther Straße“ zugeleitet. Unterstellt wird, dass in der Donauwörther Straße unerträgliche Zustände herrschten, da pausenlos parkende Fahrzeuge angefahren und beschädigt würden.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die insgesamt ca. 750 Meter lange Donauwörther Straße stellt (zusammen mit der Lauinger Straße) eine wichtige und stark genutzte Verbindung zwischen der Allacher Straße und der Dachauer Straße dar. Die Donauwörther Straße verfügt neben ca. 3 m breiten Gehwegen über eine ca. 9 m breite Fahrbahn. An beiden Fahrbahnrandern wird geparkt. Der Radverkehr wird auf der Fahrbahn im Mischverkehr geführt. Es gilt Tempo 50.

Bis zum Jahr 2022 wurde beidseitig unter regelwidriger Mitnutzung des Gehweges geparkt. Die Fahrbahngasse fiel durch dieses regelwidrige Parkverhalten für den fließenden Verkehr etwa 1m breiter aus. Seinerzeit gab es viele Bürgerbeschwerden über zu schnell fahrende Fahrzeuge und über Autoposer, die mit leistungsstarken Fahrzeugen unnötig Lärm verursachten, um Aufmerksamkeit zu erregen. Zum damaligen Zeitpunkt initiierte die

Polizeiinspektion 44 im Benehmen mit dem Bezirksausschuss Moosach erfolgreich Maßnahmen, die zu einer regelkonformen Parkordnung am rechten Fahrbahnrand führten. Die Verkehrsteilnehmer*innen passten ihr Verkehrsverhalten im fließenden Verkehr entsprechend an. Seither sind der Polizeiinspektion 44 und dem Mobilitätsreferat keine Beschwerden mehr über Autoposer bekannt.

Grundsätzlich dürfen die Straßenverkehrsbehörden verkehrliche Maßnahmen nur dort ergreifen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur dort angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine erhebliche Gefahrenlage besteht. Die Gefahrenlage kann z.B. in einer gefahrenträchtigen Streckenführung, Straßenschäden oder in einer erhöhten Unfallstatistik begründet sein.

In Bezug auf die Empfehlung aus der Bürgerversammlung hat das Mobilitätsreferat zusammen mit der Polizeiinspektion 44 die verkehrliche Situation in der Donauwörther Straße erneut überprüft. Trotz erhöhtem Verkehrsaufkommen, das auf Umleitungsverkehre infolge der Vollsperrung der Dachauer Eisenbahnüberführung zurückzuführen ist, liegen aktuell keine Anhaltspunkte für eine Einschränkung der Verkehrssicherheit vor. Der Straßenverlauf ist leicht verschwenkt. Sichteinschränkungen und bauliche Mängel sind nicht bekannt. Der Verkehrsfluss funktioniert reibungslos. Die Unfallstatistik ist unauffällig. Überdies verkehrt hier die Buslinie 169 gänzlich beschwerdefrei.

Das Mobilitätsreferat hat die Donauwörther Straße im Weiteren auch im Hinblick auf die im Oktober 2024 in Kraft getretene Novelle der Straßenverkehrsordnung überprüft. Die StVO-Novelle eröffnet erstmalig die Möglichkeit für eine abschnittsweise Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h. So kann in der Donauwörther Straße auf dem ca. 100 Meter langen Abschnitt zwischen Dachauer Straße und Hannoverstraße aufgrund eines bestehenden Fußgängerüberweges sowie zum Schutz der dort querenden Fußgänger*innen in beiden Fahrtrichtungen Tempo 30 angeordnet werden. Darüber hinaus bestehen aktuell keine Notwendigkeiten oder Gründe für das Treffen verkehrsrechtlicher Maßnahmen, um etwaige „unerträgliche Zustände“ zu unterbinden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02277 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach vom 16.10.2024 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführung entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Verkehrssicherheit in der Donauwörther Straße wurde überprüft. Die einschlägigen Recherchen bestätigten nicht, dass „pausenlos parkende Fahrzeuge angefahren und beschädigt werden“, weshalb keine verkehrlichen Maßnahmen vonnöten sind. Im Rahmen der Maßgaben der im Oktober 2024 in Kraft getretenen StVO-Novelle wird Tempo 30 im ca. 100 Meter langen Straßenabschnitt der Donauwörther Straße zwischen Dachauer Straße und Hannoverstraße in beiden Fahrtrichtungen eingeführt.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02277 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach am 16.10.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirkes Moosach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Wolfgang Kuhn

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐ Der Beschluss des BA 10 - Moosach kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des BA 10 - Moosach kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss des BA 10 - Moosach ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung